Eigenthum, Druck und Verlag von R. Graßmann.
Redaktion und Expedition Kirchplatz 3.
Annahme von Inseraten Schulzenstraße 9 und Kirchplatz 3.

Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfg., mit Trägerlohn 70 Pf., auf der Post vierteljährlich 2 M., mit Landbriefträgergeld 2 M. 50 Pfg.
Inserate die Petitzeile 15 Pfennige.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe. Dienstag, den 2. Dezember 1884. Nr. 564.

Deutschland.

Berlin, 30. November. Man will in unterrichteten Kreisen mit Bestimmtheit wissen, daß die Reichsregierung mehrfach mit Plänen zur Erzielung erhöhter eigener Einnahmen des Reiches beschäftigt wäre, ja daß einzelne der erörterten Pläne dem Abschlusse nahe seien. Wir selbst haben an dieser Stelle vor längerer Zeit berichten dürfen, daß die Vorlage bezüglich einer Reihe von Zollerhöhungen, welche in der letzten Session unerledigt geblieben ist, und zwar in erweiterter Form wieder erscheinen würde, und es ist ferner daran zu erinnern, daß die gleichfalls von uns zuerst erwähnten Gerüchte über geplante Erhöhung der Weizenzölle jetzt neuen Anhalt gefunden haben. Man wird sich also immerhin auch auf Debatten über Zollvorlagen vorbereiten dürfen. In erweitertem Maße aber wird die Finanzfrage im preußischen Landtage in den Vordergrund treten. Es heißt, der Finanzminister v. Scholz gehe damit um, dem Landtage endlich den Finanzreformplan zu unterbreiten, den bereits seine Vorgänger vorzulegen versprochen hatten. Freilich würde dieser Plan gewisse Abschlüsse der Reichsfinanzfragen zur Voraussetzung haben.

Berlin, 1. Dezember. Bezüglich der Ausdehnung des Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetzes auf Transportgewerbe und andere Betriebszweige haben die Bundesrathsausschüsse ihren Antrag dem Bundesrathe unterbreitet. Danach lauten die wichtigsten Bestimmungen:

§ 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf 1) den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden; 2) den Baggereibetrieb; 3) den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbetrieb des Schiffsziehens (Treidelei); 4) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb, 5) den Gewerbetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer. — § 2. Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- oder Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn- und Binnenschifffahrtsbetriebe tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich oder der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichsversicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind. — § 10. Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört. § 16. Auf alle im § 1 bezeichneten Betriebe findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 in gleicher Weise wie auf die im § 1 desselben bezeichneten Betriebe Anwendung. Soweit hierdurch die gesetzliche Verpflichtung zur Krankenversicherung auf Personen ausgedehnt wird, welche in einem Transportbetriebe beschäftigt sind, tritt § 2 Ziffer 8 des Krankenversicherungsgesetzes außer Kraft. § 17. Mit den aus diesem Gesetz sich ergebenden Abänderungen treten die Bestimmungen der Abschnitte 2, 3, 4, 5 und 8 des Unfallversicherungsgesetzes, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen und diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, in Betreff der im § 1 bezeichneten Betriebe mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft . . . Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

— Die Ausarbeitung eines Arbeiter-Schutzgesetzes soll von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in Aussicht genommen sein. Nach der „Magd. Ztg." hat die Fraktion eine Kommission von sieben Mitgliedern, und zwar den Herren Auer, Bebel, Dietz, Grillenberger, Meister, Sabor und Vollmar, zu diesem Zwecke niedergesetzt. Die Uebergehung Hasenclevers und Liebknechts darf nicht Wunder nehmen, da ersterem die parlamentarische Leitung der Partei zugefallen ist, während Liebknecht durch die Führung der Korrespondenzen mit den auswärtigen Parteigenossen vollauf in Anspruch genommen wird. Der Gesetzentwurf, der alle zum Schutz der Arbeiter nothwendigen Bestimmungen umfassen und unter Anderem die Frauen-, Kinder-, Lehrlings-, Gefängniß- und Sonntagsarbeit, den Maximal-Arbeitstag, Schiedsgerichte und Fabrikgesetzgebung behandeln wird, lehnt sich an den von den Abgeordneten Fritzsche, Bebel und Genossen im Jahre 1877 eingebrachten Antrag an, der die theilweise Abänderung der Titel 1, 2, 7, 9 und 10 der Gewerbeordnung bezweckte, nur wird der jetzige Gesetzentwurf weit umfassender sein.

— Der Reichskanzler hat dem preußischen Landwehrstabsarzt Dr. Kremnitz in Bukarest die Ermächtigung zur Aufstellung der in der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehentlich bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche in Rumänien ihren dauernden Aufenthalt haben, ertheilt.

— Der Plan des Nordostseekanals hat zu weiterer Sachverständigen-Prüfung geführt, demzufolge der Anschlag von 107,400,000 auf 121,500,000 Mk. bei fünfjähriger Bauzeit erhöht worden. Der auch für die Kriegsflotte brauchbare Kanal, wie er jetzt geplant wird, mündet auf der Ostseite bei Holtenau in der Kieler Föhrde.

— Die für Juristen und Mediziner schon lange nicht mehr bestehende Beschränkung, daß sie mindestens anderthalb Jahre auf einer preußischen Universität studiren müssen, ist nun auch für evangelische Theologen aufgehoben, wenigstens hat der Kultusminister dies für den Bereich des schleswigschen Konsistoriums und damit auch wohl allgemein gethan.

— Ueber die Erkrankung des Botschafters von Radowitz in Konstantinopel an einem typhösen Fieber erfährt die „Nat. Ztg.", daß das Fieber eintrat, nachdem Herr von Radowitz bereits seit Wochen sich angegriffen und unwohl gefühlt hatte. Indessen ist der Typhus in Konstantinopel im Durchschnitt ziemlich gutartigen Charakters, und man darf hoffen, daß auch im vorliegenden Fall die Genesung in Bälde eintreten wird.

— Der Anarchistenprozeß vor dem Reichsgericht wird am 15. Dezember seinen Anfang nehmen. Das an der Gerichtstafel befindliche amtliche Proklama macht bekannt, daß eine öffentliche Sitzung des vereinigten zweiten und dritten Strafsenats des Reichsgerichts im Schwurgerichtssaale des königlich sächsischen Landgerichts zu Leipzig, Harkortstraße Nr. 9, am Montag, den 15. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr und folgende Tage stattfindet, und zwar in der Strafsache wider 1) den Schriftsetzer Friedrich August Reinsdorf aus Pegau wegen Anstiftung zum Verbrechen des Hochverraths, des Mordversuchs und der Brandstiftung, 2) den Schriftsetzer Emil Küchler aus Elberfeld und 3) den Sattlergesellen Franz Reinhold Rupsch aus Roßbach a. S., beide wegen Hochverraths, Mordversuchs und Brandstiftung, 4) den Weber Karl Bachmann aus Tilptis wegen Mordversuchs und Brandstiftung, 5) den Schuhmacher Karl Holzhauer, 6) den Färber Fritz Soehngen, 7) den Bandwirker Karl Rheinbach und 8) den Knopfarbeiter August Toellner, alle vier aus Barmen und wegen Theilnahme an den Verbrechen des Hochverraths, des Mordversuchs und der Brandstiftung. Als Vertheidiger sind genannt der Justizrath Fenner für Reinsdorf, der Justizrath Bussenius für Küchler, der Rechtsanwalt Dr. Seelig für die übrigen Angeklagten. Wie wir hören, werden die Verhandlungen etwa eine Woche dauern, da eine große Anzahl von Zeugen, man spricht von 40 bis 50, vor dem Gerichtshofe ihre Aussagen abzugeben haben wird, auch das gegen das Leben des Kaisers Wilhem, des Königs Albert und der übrigen der Einweihung des Niederwald-Denkmals beiwohnenden deutschen Fürsten geplante und nur durch eine Fügung des Himmels nicht zum Ausbruch gekommene Dynamitattentat nicht allein den Gegenstand der Verhandlungen bilden wird. Was den Hauptangeklagten Reinsdorf anlangt, so ist derselbe in Leipzig den Polizeibehörden schon seit 1874 und den übrigen deutschen Polizeibehörden seit etwas späterer Zeit als einer der exaltirtesten Agitatoren der Anarchistenpartei bekannt, er ist in Leipzig unter dem Namen Steinberg aufgetreten, bis es der dortigen äußerst wachsamen politischen Polizei gelang, ihn als Pegauer Kind unter richtigem Namen zu entlarven. Er wird als ein sehr gefährlicher Mensch geschildert, der es versteht, Andere unter dem Banne seines Willens zu gefügigen Werkzeugen zu machen.

— Der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat an den Bundesrath und den Reichstag eine Petition gerichtet, worin er eine Reform der Schankgesetzgebung verlangt. Es soll von Reichswegen bestimmt werden, daß höchstens auf so und so viel Köpfe ein Schnapsausschank kommen darf, den Einzelstaaten aber und auch den einzelnen Provinzialregierungen soll es frei stehen, die Kopfzahl noch weiter zu erhöhen, dem entsprechend also die Anzahl der Schenken noch mehr zu vermindern. Vorbehalten wird bei diesem Antrage, daß das Verhältniß der Schnapsschenken zur Kopfzahl von fünf zu fünf Jahren revidirt und je nach Umständen abgeändert werden kann. Die geduldeten Schnapsschenken sollen eine Schankabgabe an die Gemeinde leisten, scharf überwacht und verpflichtet werden, nur gegen Baarzahlung zu verkaufen, Speisen und harmlosere Getränke vorräthig zu halten, nur reinen und nicht zu starken Branntwein zu führen, endlich aber an Betrunkene und Kinder nichts zu verabreichen. Schnapsausschank mit Kleinhandlungen anderer Art zu verbinden, soll nicht gestattet, ebensowenig soll mit dem Rechte zur Gastwirthschaft ohne Weiteres auch die allgemeine Schankbefugniß verbunden sein. Unbefugter Branntweinausschank soll streng bestraft, die Eröffnung neuer Schnapsschenken durch Nothgesetz verboten werden. An die Wurzel des Uebels, die zu geringfügige Besteuerung der Branntweinbrenner, scheint sich der Verein einstweilen noch nicht heranzuwagen.

— Heute um 12½ Uhr trat die westafrikanische Konferenz zu einer Sitzung zusammen.

— Wie bekannt, wurde auch Herr Adolf Woermann aus Hamburg von der Konferenz zur Erstattung eines Gutachtens darüber aufgefordert, welche Ausdehnung dem Begriff des Kongobeckens im allgemeinen Interesse zu geben sei. Herr Woermann hat, dieser Aufforderung entsprechend, die politischen und geographischen Standpunkte bei Seite gelassen, dagegen die Frage lediglich von kommerziellen Gesichtspunkten beleuchtet und dabei, nach Mittheilung des „Hamb. Corr.", ungefähr das Nachstehende ausgeführt:

Die ganze Westküste Afrikas theilt sich in zwei vollständig von einander getrennte Handels-Gebiete, und zwar:

a) die eigentliche Westküste vom Kap Verde bis zum Kamerun,

b) die Küste südlich von dort bis zu der portugiesischen Kolonie, welche letztere Strecke im Handel unter dem Namen Südwestküste bekannt ist.

Der Handel in dem erstgenannten Gebiet ist bereits ein ziemlich entwickelter, weil dort die vielen Kolonien europäischer Mächte existiren und ebenfalls die Republik Liberia; an allen diesen Plätzen hat der Tauschhandel zum großen Theile bereits dem Handel auf Basis einer Geldvaluta Platz gemacht. An diese Strecke schließt sich das Gebiet der Nigermündungen an, das Handelsgebiet der sogenannten Oelflüsse. Hier herrscht der eigentliche Tauschhandel. Die Wertheinheit, nach welcher europäische Waaren verkauft und afrikanische Produkte gekauft werden, ist ein gewisses Maß Palmöl — Kru genannt. Zu diesem Gebiete gehört ebenfalls Kamerun und zwei südlichere Häfen, Malimba und Klein-Batanga. Am Kongo dagegen herrscht ein vollständig anderes System des Tauschhandels, dort ist die Wertheinheit ein gewisses Maß Zeug, Kong genannt, ferner, noch aus dem Sklavenhandel herrührend, die „Bar", eine Messing- resp. eine Eisenstange, und wenn auch die Maßeinheit an jedem Platze der Küste verschieden ist, so ist es doch charakteristisch, wie schon etwas nördlich von Gaboon diese veränderte Zahlungsmethode beginnt. Ich sehe schon darin einen Beweis, daß das Handelsgebiet, von dem die Rede ist, ein einheitliches ist, vom Ambriz im Süden bis nördlich von Gaboon. Ich meine daher, daß man nicht eigentlich von dem Handelsgebiet des Kongobeckens, sondern von dem Handelsgebiet von Gesammt-Aequatorial Afrika sprechen sollte. Diese Ansicht wird in mir bestärkt, wenn ich den Elfenbeinhandel dieses ganzen Gebietes ansehe. In den großen regelmäßigen Liverpooler Auktionen wird ein ganz wesentlicher Qualitäts-Unterschied gemacht zwischen dem Elfenbein, welches von der eigentlichen Westküste und aus dem Nigergebiete kommt, und dem Bein, welches von der Südwestküste, dem mehrerwähnten Handelsgebiete importirt wird. Ersteres ist weich, letzteres ist härter und geht unter der Bezeichnung transparentes Bein. Ich betrachte den Elfenbeinhandel an sich nicht als den wichtigsten Handel, wie er auch nicht eigentlich der gewinnbringendste ist; er saugt das Land aus; den Handel mit Erzeugnissen des Bodens betrachte ich als rationeller, aber der Elfenbeinhandel giebt uns ein klares Bild der gesammten Verhältnisse, welche in Betreff der kommerziellen Ausdehnung und Verbindungen in Betracht kommen. Auch mit dem Kautschuk zeigt sich dasselbe. Der Kautschukhandel existirt nicht an den Oelflüssen, nicht in Kamerun; er beginnt bei Bata zwischen Gaboon und Kamerun. Von dort südlich bis zum Kongo und den portugiesischen Besitzungen ist dieser Artikel der Haupthandels-Artikel, so daß sich auch dadurch wieder die Einheit dieses kommerziellen Gebietes dokumentirt. Mir erscheint es nun besonders wichtig, daß diese Einheit in kommerzieller Hinsicht nicht unterbrochen werde, und daß das in Aussicht genommene System der Handelsfreiheit sich möglichst ununterbrochen über dieses ganze Gebiet ausdehnen möge. Früher wurde in Ambriz sehr viel Elfenbein an den Markt gebracht, jetzt geht Alles nach Kinsembo zum Schaden der in Ambriz etablirten Kaufleute, zum Schaden auch der portugiesischen Verwaltung. Und deshalb meine ich, daß es nothwendig ist, daß der Ogowe in dieses Freihandelssystem mit hineingezogen wird. Vor etwa zehn bis zwölf Jahren haben meine Firma und die Firma Hatton und Cookson in Liverpool diesen Fluß dem Handel geöffnet, wir haben auf demselben Dampfschifffahrt eingerichtet und den Handel in Gummi und Elfenbein aufgebracht. Unsere Faktoreien liegen etwa 150 englische Meilen von der Küste entfernt, unsere Händler gehen Monate lang weg und weit in das Innere hinein; die Handels-Verbindungen mit dem Kongogebiet sind daher ganz unzweifelhaft, wie denn auch Reisende zu verschiedenen Zeiten berichtet haben, daß sie Waaren weit im Innern angetroffen haben, welche der Beschreibung und der Handelsmarke nach aus unseren Faktoreien stammen. Erst nachdem wir Jahre lang dort gewesen waren, kam de Brazza und hat durch seine Maßregeln unseren Handel lahmgelegt. Wird der Ogowe von dem Gebiete des Freihandels ausgeschlossen, so wäre der Handel auf dem Ogowe todt, denn gerade wie der Handel in Ambriz vernichtet wurde, würde der Kongo allein den Handel an sich reißen, während jetzt ein großer Theil desselben sich nach dem Ogowe hinzieht, und auch das Gebiet des Ogowe selbst würde danach trachten, den natürlichen Weg nach der Flußmündung zu umgehen, um daselbst die von der französischen Regierung erhobenen Zölle zu ersparen und die Produkte nach Süden abzustoßen. Es sind das Interessen, die alle Nationen gemeinsam haben, es handelt sich hier nicht um englische, deutsche, französische oder portugiesische Interessen, sondern um ein gemeinsames Interesse aller zivilisirten Nationen. — Nur von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet und ausgehend, wird die zivilisirte Welt den Nutzen von jenem großen Gebiete haben, dessen Reichthümer Stanley Ihnen in so schöner Weise geschildert hat.

— Bei der Berathung des Gesetzes über die Dampfer-Subventionen im Bundesrathe erklärte nach dem amtlichen Bericht der würtembergische Bevollmächtigte: Seine Regierung gehe von der Voraussetzung aus: 1) daß für Postsendungen der baierischen und würtembergischen Postverwaltungen auf den nach dem vorliegenden Gesetzentwurf subventionirten Dampfern keine besondere Vergütung zu leisten sei; 2) daß an den Seetransitgebühren, welche von außerdeutschen Postverwaltungen gemäß Artikel 4 des Weltpostvertrages durch Verrechnung mit der Reichspost bezahlt werden, auch Baiern und Würtemberg Antheil zu nehmen haben. Mit der ersten Voraussetzung erklärte sich die Versammlung einverstanden, der zweiten wurde von preußischer Seite widersprochen. Der baierische Bevollmächtigte schloß sich der Erklärung des würtembergischen Bevollmächtigten unter Ziffer 2 an und gab des Weiteren der Auffassung Ausdruck, daß eine theilweise Veränderung der in den Uebereinkünften der deutschen Postverwaltungen vom 9. November 1872 und 7. Mai 1875 vereinbarten Grundsätze über den Portobezug einzutreten habe.

werde. Dieser Auffassung schloß sich der würtembergische Bevollmächtigte an.

— Bischof Franz Joseph Rudigier von Linz ist am Sonnabend gestorben. Der Tod kam ihm als Erlöser von langer sehr schmerzhafter Krankheit, die ihn schon seit längerer Zeit an das Bett gefesselt hatte. In dem Verstorbenen verlieren die österreichischen Klerikalen ihren eifrigsten Vorkämpfer, der während seines ganzen Lebens mit unerschütterlicher und unbeugsamer Energie für die Suprematie der Kirche über den Staat eingetreten ist. Das jetzige konnivente Ministerium bewahrte ihn vor Konflikten. Im Jahre 1868 unter dem Bürgerministerium aber, als Bischof Rudigier die ersten konfessionellen Gesetze in einem Hirtenbriefe mit gewohnter Heftigkeit angriff, wurde er wegen Störung der öffentlichen Ruhe vor Gericht gestellt und zu vierzehn Tagen Gefängniß verurtheilt; die Intervention des Kaisers, der dem Bischof auf dem Gnadenwege die Strafe erließ, bewahrte ihn vor der Vollstreckung des Urtheils. Bei seinen Anschauungen von der Würde und Macht eines Bischofs ist es erklärlich, daß er vor Verkündigung des Infallibilitäts-Dogmas ein Gegner desselben war; er stimmte auf dem Konzil mit der Minderheit, unterwarf sich aber dann den Konzilbeschlüssen und sorgte mit Eifer für deren Ausführung. Bis zum letzten Athemzuge hat er um die Schule gestritten; mit der jüngsten Schulnovelle war das, was er für seine Lebensaufgabe hielt, ein gut Stück dem Ziele näher gerückt. An der Austragung seines bekannten Streitfalles mit dem Lehrer Rohrweck in Leonfelden, der, was Mächtigere nicht gewagt, den Kampf mit dem Bischof aufnahm, hat ihn nun der Tod gehindert und ihm die Ruhe gegeben, die er im Leben nie gesucht hat.

— Die Studenten-Unruhen an der Madrider Universität werden allem Anscheine nach zu energischen Maßregeln der Regierung Anlaß geben. Die amtliche Zeitung veröffentlicht, wie aus Madrid telegraphisch mitgetheilt wird, einen königlichen Erlaß, durch welchen eine Untersuchung hinsichtlich der Studenten-Unruhen angeordnet, und der Zusammentritt des oberen Universitätsrathes untersagt wird. Der „N. Z." wird gemeldet:

Paris, 1. Dezember. Die Madrider Studenten haben an die Pariser Presse einen sehr bombastischen Protest gegen die ihnen von Seiten der Polizei zugefügten Unbilden sowie gegen den Despotismus, die Ungerechtigkeit und die Hartnäckigkeit der Regierung gesandt. In diesem Proteste wird an Europa appellirt. — Dem „Temps" wird aus Madrid telegraphirt, die Freunde Silvelas versicherten, daß der spanische Botschafter, der in den nächsten Tagen seinen Pariser Posten verläßt, um in Madrid seinen Sitz im Senate einzunehmen, nicht nach Paris zurückkehren werde. Einige Madrider Journale stellen Silvela als den Rivalen Canovas' del Castillo und muthmaßlichen Chef eines neuen Ministeriums hin, was aber wohl noch einige Zeit dauern dürfte.

— In der „Köln. Ztg." liest man, daß die chinesische Regierung den Ausländern mitgetheilt habe, daß quer über den Kinpai-Kanal Torpedos gelegt worden sind und nur eine 30 Meter breite Durchfahrt für Dampfer freigelassen sei. Das Einüben der Truppen wird in ausgedehntem Maße fortgesetzt und der neue Vizekönig hat die Streitkräfte besichtigt. Viele 1000 Mann, gut bewaffnet, sind in und um Futschau herum zusammengezogen, welches gegenwärtig ein großes militärisches Zentrum bildet. Ein chinesischer Beamter ist nach Hongkong und den benachbarten fremden Häfen gesandt worden, um geschickte Arbeiter anzuwerben, welche zur Wiedererlangung der am 23. August mit den gesunkenen Schiffen untergegangenen Kanonen und des anderen werthvollen Eigenthums behülflich sein sollen. Die englischen und amerikanischen Kanonenboote ankern noch immer vor der Niederlassung, um Neutrale zu beschützen. Die höhere Klasse der Chinesen soll auf einen Kampf erpicht sein und nichts von Friedenseröffnungen hören wollen.

— Vom Kap kommt die mit den letzten alarmirenden Meldungen in diametralem Gegensatz stehende Nachricht, daß die Boeren der Republik Goschen die Bedingungen der Kap-Minister angenommen haben, nach denen Betschuanaland der Kap-Kolonie einverleibt und das Gebiet Montsioas geräumt wird. In Erwartung der Genehmigung dieser Abmachung wird die Regierung der Kap-Kolonie einen Verwalter ernennen.

Ausland.

Paris, 28. November. Die katholischen Missionen veröffentlichen Nachrichten aus Hongkong vom 1. Oktober, die ihnen von einem aus der Provinz Kanton verjagten Missionar zugehen. Derselbe meldet, daß der Vizekönig von Kanton alle französischen Missionäre verjagt hat. Alle Kapellen wurden geschlossen und ein großer Theil zerstört, nachdem man sie geplündert hatte. In der Nähe von Kanton und im Osten der Provinz wurden katholische Dörfer der Erde gleich gemacht. Die Christen im Osten der Provinz flüchteten in der Richtung von Tonkin. Ein Schreiben vom 15. Oktober meldet, daß der Norden der Provinz ruhig ist. Die chinesischen Behörden dringen aber auf Beeilung der Abreise der Missionäre in Tsche-King. Alle zehn europäischen Häuser in Wen-Tschen wurden verbrannt.

In La Roche-sur Yon (Vendee) fand gestern eine Royalisten-Versammlung unter dem Vorsitz des Deputirten Labassetiere statt. Unter den Versammelten waren an 200 Priester. Diese riefen: „Es lebe der König!" Und die Frauen schrien: „Der König kommt! Der König kommt!" Andere derartige Versammlungen sollen in allen Departements in Aussicht auf die Wahlen abgehalten werden.

Paris, 1. Dezember. Im Justizpalaste wurde gestern in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters an Ort und Stelle die Szene der von Frau Clovis Hugues verübten That aufgeführt, um festzustellen, ob die Behauptung der Mörderin, daß Morin sie beim Verlassen des Gerichtssaales überholt und dabei verhöhnt habe, thatsächlich möglich sei. Frau Hugues wurde aus dem Gefängnisse St. Lazare durch ihren Mann und durch einen Beamten nach dem Justizpalast gebracht. Ihr Mann durfte sie auch dann wieder zurückbringen. Frau Hugues versuchte anscheinend ohne Erregung die Darstellung der Szene und verblieb bei ihrer Behauptung, daß Morin sie durch Geberden verhöhnt habe. Morin, der sich noch am Leben befindet, wurde gestern trepanirt, ohne daß es aber gelungen wäre, die Kugel aus dem Gehirn zu entfernen. Im Publikum sowie in den Journalen kommt bereits eine gesunde Reaktion in der Beurtheilung der That zur Geltung. (Nat.-Ztg.)

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 2. Dezember. In Bezug auf die Fütterung der Singvögel während der Wintermonate sei auf einige von Prof. Dr. Liebe schon vor Jahren im Thierschutzverein zu Gera gegebene sehr beachtenswerthe praktische Winke hingewiesen. Stieglitzen und Hänflingen sind ölhaltige Samen, als Lein, Raps, Hanf und Rübsen, am willkommensten. Will man ein Uebriges thun, so steckt man dürre Disteln und Zichorienstengel auf die betreffenden Futterplätze. Amseln streut man geriebene Möhre, gekochtes Obst, Quark, Hollunder- und Vogelbeeren. Meisen, diese eifrigsten Vertilger von allerhand schädlichen Insekten und deren Brut, werden am liebsten kleingeschnittene Nuß-, Kürbis-, Gurken- und Sommerrosen-Kerne, Talgstückchen, Hanf und gequetschten Hafer fressen; auch lieben diese Thierchen Fleisch Abfälle und picken unter den muntersten Geberden von Gänserippen, Schinkenknochen die letzten Fleischreste los. Den Goldammern und Haubenlerchen giebt man stärkemehlhaltiges Gesäme, den Zaunkönigen Ameisenpuppen und Mehlwürmer. Brod- und Semmelkrumen, welche man häufig streut, wirken in der Regel schädigend auf die armen Thiere, indem sich bei dem größeren Feuchtigkeitsgehalte der Luft im Winter in den Backwaaren Säure entwickelt, welch letztere den Vögeln stets Durchfall zuzieht, an dem sie zu Grunde gehen. Schließlich sei bemerkt, daß Sperlinge, Elstern und Krähen auch ohne menschliche Hülfe durch die härtesten Winter kommen.

— Ein Inspektor aus der Umgegend war vorgestern nach Stettin gekommen und nachdem er seine Geschäfte erledigt hatte, ergab er sich den Genüssen der Hauptstadt. Allerdings hatte er es weniger auf geistige, als auf leibliche Genüsse abgesehen und er unternahm deshalb eine Bierreise, welche sich bis in die Nacht hinein ausdehnte. Gegen Mitternacht machte er sich auf den Heimweg; sein Geist war aber derart umdunstet, daß er den Himmel für einen Dudelsack und eine Bank in der Lindenstraße als sein heimisches Nachtlager ansah. Er versuchte es sich daher auch auf dieser Bank so bequem wie möglich zu machen, Ueberzieher und Hut wurden fein säuberlich zusammengelegt und erhielten ihren Platz neben der Bank im Schnee, die übrigen Kleidungsstücke folgten und eben wollte er sich seiner letzten Bedeckung entledigen, da entdeckten einige Passanten den sondergaren Schwärmer und trotz seines Protestes wurde er zu seiner eigenen Sicherheit abgeführt, nachdem ihm mit Gewalt die Kleidungsstücke wieder angezogen waren.

— Bei der königlichen Polizei-Direktion sind seit 17. d. M. angemeldet:

Gefunden: 1 goldenes Armband, gez. E. B. — 1 schwarzer Klothschirm mit brauner Krücke — 1 gelbe Vorhündin ohne Maulkorb und Steuermarke — 1 kleiner schwarzer Pudelhund — 1 großer lederner Hundemaulkorb — 1 lederner Hundemaulkorb — 1 alte braune Pferdedecke — 1 brauner Regenschirm mit Holzkrücke — 1 roth eingefaßte gestickte Pferdedecke — 1 gelbledernes Portemonnaie ohne Inhalt — 1 Bierachtel — 1 schwarzer Filzhut mit grauem Futter — 1 Schlüssel — 1 kleiner Schlüssel — 1 blaue Schirmmütze — 1 Extra-Faschinenmesser für Artillerie — 1 größerer eiserner Hammer mit Stiel — 1 großer grauleinener Plan — 1 Peitsche — 1 grauer Handschuh — 1 blecherne Milchkanne — 1 Stuben- oder Korridorschlüssel — 1 Rasirmesser mit Futteral — 1 Stange Eisen — 1 eiserner Hemmschuh — 1 silberne Zylinderuhr — 1 Pfandschein von Rauchfuß in Bredow über einen goldenen Ring — 1 Messingkrahn — 1 Pelzmanschette — 1 kleiner rothgeblümter Kinderhut 2 Entreeschlüssel — 16 Stück Semmelbeutel — 1 buntgerändertes Taschentuch — 1 Serviettenring — 1 fast neuer Hausschlüssel.

Die Verlierer wollen ihr Eigenthumsrecht binnen 3 Monaten geltend machen.

Verloren: 1 mattrothe Korallenkette; dem Wiederbringer eine gute Belohnung zugesichert. — 1 schwarzer Regenschirm ohne Krücke — 2 schwarze Fächer mit rothen Bändern, der eine mit Goldverzierung an den Stäben — 1 schwarzseidener Regenschirm — 1 schwarzes Muff von Bärenfell — 1 blauwollene mit grauer Leinewand gefütterte Pferdedecke — 1 großer gelber Hofhund ohne Maulkorb — 1 grau und roth geringelter Fingerhandschuh, worin 13—14 M. in 2- und 1-Markstücken befindlich — 1 Paar rothe Kinderstrümpfe — 1 Reißzeug — 1 goldener Manschettenknopf — 4 mit einem schwarzen Bande verbundene Schlüssel und 1 Portemonnaie mit 80 Pfg. — 1 Dienstbuch für Emilie Brühl — 1 goldenes Granatkreuz — 1 grauer Kinderpelzkragen (Waschbär) mit blauseidenem Futter — 1 Fußtasche von Löwenpelz, auf einer Seite ein Löwe gestickt — 1 goldenes Pincenez — 1 echte Korallenkette — 1 Dienstbuch für Friederike Behlke — 1 Bund Schlüssel am Ringe — 1 kleiner goldener Ring mit Eichenlaubverzierung und mit blauem Stein — 1 Schlittenglocke — 1 schwarzledernes Portemonnaie mit 6 M. — 1 Dienstbuch für Louise Gennermann — 1 silbernes Pincenez.

— Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Theodor Wienke am Marienstifts-Gymnasium in Stettin zum Oberlehrer an derselben Anstalt ist genehmigt worden.

— Dem evangelischen Lehrer, Kantor, Organisten und Küster Claasen zu Gristow im Kreise Grimmen ist der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Kunst und Literatur.

Theater für heute. Stadttheater: „Lohengrin." Große Oper in 4 Akten. Bellevuetheater: „Die große Glocke." Lustspiel in 4 Akten.

Aus den Provinzen.

* **Landeck.** Beim Holzfällen sind Unglücksfälle bekanntlich nicht selten. Auch aus hiesiger Gegend können leider zwei solche berichtet werden. Im Forstbelauf Schönwerder fand der Arbeiter Karl Moderhack aus Peterswalde durch den Fall eines Baumes, der seinen Kopf traf, einen plötzlichen Tod, und aus der Krojanker Forst wird ein gleiches Unglück gemeldet, dem die 15jährige Tochter der Wittwe Dattkun am 24. November zum Opfer gefallen ist. Letztere war beim Reisigsammeln beschäftigt und hatte sich nicht weit genug von einem niederstürzenden Baume entfernt. Ein Ast traf sie so unglücklich, daß ihr der Kopf zerschmettert wurde.

Juristisches.

Die von einem Arrestsucher an die staatliche Hinterlegungsstelle gezahlte Arrestkaution geht nicht in die Verwahrung, sondern in das Eigenthum des Staates über. Dagegen ist der Staat verpflichtet, einen der Arrest-Kaution gleich hohen Geldbetrag nebst gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen an Denjenigen zu zahlen, den das Gericht als Empfangsberechtigten bezeichnet, oder der nach Uebereinkunft beider Arrestparteien als Empfangsberechtigter erklärt wird. Ist danach der Kautionsbetrag ohne solche Anweisung des Gerichtes oder Uebereinkunft der Parteien, also irrthümlich an den Arrestsucher ausgezahlt worden, so hat gegen diesen der preußische Staatsfiskus ein selbstständiges Klagerecht auf Rückgabe der irrthümlich gezahlten Summe. — Urtheil des Reichsgericht vom 17. Mai 1884.

§ 363 der Zivil-Prozeß-Ordnung ertheilt dem Richter die Befugniß, eine erfolgte Zeugenvernehmung zu wiederholen. Diese Befugniß ist nach dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 7. Juli 1884 keineswegs vom Antrage einer Partei abhängig, steht vielmehr lediglich in freiem richterlichen Ermessen.

Ein Wechsel, welcher auf einem Geschäfte beruht, das nach dem Gesetze vom 24. Mai 1880 als ein wucherliches zu erachten, kann im Urkunden (Wechsel-) Prozesse nicht eingeklagt werden, vielmehr darf der Gläubiger nur aus dem dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte, sofern und soweit es zu Recht besteht, oder auf Rückgewähr der dem Schuldner gemachten Leistung im gewöhnlichen Prozesse klagen. — Urth. d. Reichsger. v. 27. Mai 1884.

Eine Entscheidung, die für alle Eigenthümer von mit Amortisations-Hypotheken belasteten Grundstücken von weittragendster Bedeutung, ist unterm 31. Mai 1884 vom Reichsgerichte gefällt worden. In den Reglements der Hypothekenbanken befindet sich fast durchweg die Bestimmung, der Schuldner (Darlehnsnehmer) sei befugt, unter bestimmten Maßgaben das Darlehnskapital früher zurückzahlen, bezw. die Amortisation durch Leistung höherer Amortisationsraten beschleunigen zu dürfen. Nach beregtem reichsgerichtlichen Urtheile nun steht diese Befugniß dem Schuldner nicht ohne weiteres, sondern, bei Nichteinwilligung der Darlehnsbank, nur dann zu, wenn er sich dies Recht ausdrücklich vorbehalten hat. Motivirt wird diese Entscheidung damit, daß der Zweck eines „Reglements" seiner ganzen Bedeutung nach nur dahin gehe, die Normen aufzustellen, unter denen der Vorstand der Gesellschaft überhaupt Darlehnsgeschäfte abzuschließen befugt sei. Solche interne, lediglich den Geschäftsverkehr zwischen der Hypotheken-Gesellschaft und ihrem Vorstnde regelnde Bestimmung könne daher nicht ohne weiteres für dritte, mit der Gesellschaft kontrahirende Personen Recht konstituiren.

Schon der Transport gesundheitsschädlicher, zum Verkauf bereits hergerichteter Nahrungsmittel nach der Stelle hin, woselbst sie feilgehalten werden sollen, ist als Versuch des Feilhaltens gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel zu strafen. — Urth. d. Reichsger. vom 2. Mai 1884.

Setzt ein verklagter Schuldner dem Gläubiger den Einwand entgegen, er sei zur Zeit der Kontrahirung der Schuld zwar volljährig, aber noch nicht selbstständig, d. h. er sei damals noch unter väterlicher Gewalt gewesen, so liegt dem Gläubiger die Führung des Gegenbeweises ob. Zu diesem Erweise damaliger Selbstständigkeit des Schuldners kann sich der Gläubiger auch auf die derzeitigen äußeren Lebensverhältnisse des Schuldners berufen, welche für dessen Selbstständigkeit sprechen. — Urth. d. Reichsger. v. 21. Mai 1884.

Beruht ein Vertrag auf besonderem Vertrauen, welches ein Kontrahent dem andern in der stillschweigenden Voraussetzung schenkt, daß dieser die ihm aufgetragenen Geschäfte nach bestem Wissen lediglich in des Auftraggebers Interesse besorge, so berechtigt jeder Vertrauensbruch ohne weiteres zu sofortiger Aufhebung des Vertrages. Dies ist auch dann der Fall, wenn in dem Vertrage nur bestimmte Arten des Vertrauenbruches als zur Aufhebung des Vertrages berechtigend hervorgehoben sind, während er das Vertrauen in anderer Weise gebrochen hat. Sind mit dem Kontrahenten mehrere auf solch besonderem Vertrauen beruhende Verträge abgeschlossen worden, so berechtigt der Treubruch betreffs des einen, auch zur Aufhebung der übrigen Verträge, da Derjenige, welcher auch nur nach einer Richtung dem Vertragsgenossen die Treue gebrochen, das zum Fundament des gesammten Vertragsverhältnisses dienende Vertrauen nach keiner Richtung mehr beanspruchen kann. — Urth. d. Reichsger. vom 21. Mai 1884.

Vermischte Nachrichten.

Berlin. Das Hôtel de Russie ist gestern käuflich auf den Besitzer des Hôtel de Rôm[e], Herrn Adolf Mühling, übergegangen. Herr Schrader, der Schwiegersohn des Erstgenannten, früherer Besitzer des Hotel 3 Kronen in Stettin, tritt mit dem 6. Dezember als leitender Chef des neuen Hotels an dessen Spitze und Herr Willy Mühling, eine Zeit lang Associé bei Karl Hiller, wird vom 1. Janu[ar] des nächsten Jahres ab Socius im Hôtel de Rôm[e] werden.

— Einen Feldzug gegen die dramatischen Dichter haben in Italien eben die Kellner eröffnet. Aus Turin wird der „W. Pr." geschrieben: „Der hiesige Köche- und Kellnerverein veranstaltete vor einigen Tagen ein Meeting, zu welchem an die Kellner-Genossenschaften von ganz Italien Einladungen erlassen worden waren. Nachdem verschiedene brennende Standesfragen zur Erörterung gebracht worden waren, bat der Vorstand der Kellner-Genossenschaft zu Bologna ums Wort und hielt folgende interessante Rede: „Meine Herren!" rief er, „ich habe Ihnen einen sehr ernsten, die Standesehre der gesammten Kellnerschaft betreffenden Vorschlag zu machen. (Zustimmung.) Es handelt sich um eine Stellungnahme gegen die moderne dramatische Literatur (Hört!), welche den Kellner zum Zielobjekt von allerlei schlechten Witzen gemacht hat. (Bewegung.) Es giebt thatsächlich eine Menge von Stücken, zumeist sind es Machwerke, Possen 2c., in welchen der Kellner eine lächerliche Rolle spielt und entweder als Dummkopf oder als Betrüger der öffentlichen Verachtung preisgegeben wird. (Entrüstung. Eine Stimme: Oho! Ich bitte, da giebt's kein Oho! (Lärm.) Es ist so, wie ich sage! (Mit erhöhter Stimme:) Ich bitte, Zahlen — — (mehrere Herren verlassen eilig die Sitze.) Sie mißverstehen mich, meine Herren, bleiben Sie nur sitzen, verehrte Kollegen! Ich meinte Zahlen beweisen! Ich kann Ihnen mehr als 10[0] Stücke nennen, in denen der Kellner in geradezu skandalöser Weise dargestellt wird. Es ist fast, als ob der Kellner der Nachfolger des veralteten dummpfiffigen Dieners und des Miles gloriosus im Drama werden sollte! Das dürfen wir uns nicht gefallen lassen! (Bravo) Der Kellner soll nicht mehr von der Bühne herab in den Augen der Menschen herabgesetzt werden! Der Kellner soll nicht mehr vor einem Parterre von Gästen doppelte Kreide führen, selber von den Speisen naschen oder fünfzigmal klingeln lassen, bis er schläfrig herbeiwankt! (So ist es!) Der Kellner soll überhaupt ganz vom Repertoire verschwinden, wenn man ihn nicht anders zu behandeln versteht! Deshalb, meine Herren, stelle ich den Antrag, daß wir an sämmtliche dramatische Sudelköche eine Eingabe richten, in der wir mehr Respekt vor unserer Standesehre verlangen." (Redner wird von allen Seiten beglückwünscht.) — Thatsächlich wurde an den Verband der dramatischen Autoren in Paris eine umfangreiche, mit vielen Hunderten von Unterschriften signirte Petition gerichtet.

— Ein reicher englischer Aristokrat besuchte Amerika und ward bei Bekannten in Newyork gastfreundlich aufgenommen. Beim Scheiden fragte man ihn, was er über die Amerikaner dächte. „Nun," antwortete der Marquis, „ich habe sie sehr gern, doch ich vermisse etwas." — „Was denn?" fragte der Yankee. — „Ich vermisse die Aristokratie," erwiderte der Engländer. — „Was sind die?" fragte naiv der Gastfreund. — „Die Aristokratie," sagte der Edelmann etwas erstaunt, „nun, das sind Leute, die nichts thun, wie Sie wissen; deren Väter nichts thaten, wie Sie wissen; deren Großväter nichts thaten, wie Sie wissen — kurz die Aristokratie." Hier unterbrach ihn der Amerikaner: „O, deren haben wir hier genug, nur nennen wir sie nicht Aristokratie, sondern — Vagabunden.

— Ein alter Magistratsbeamter, der eine eiserne Gesundheit hatte, ging eines Tages zu seinem Arzt. — „Sie hier!" fragte der Arzt ganz erstaunt. — „Ja, mein Befinden fängt an, mich zu beunruhigen." — „Und woran leiden Sie, am Kopf, am Magen, am Herzen?" fragte der Arzt eifrig. — „Nein," sagte Jener, „Alles ist gesund, aber ich fange jetzt an, manchmal während der Amtsstunden an Schlaflosigkeit zu leiden."

Verantwortlicher Redakteur: W. Sievers in Stettin.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 1. Dezember. In Avallon ist Garn[ier] (Bonapartist) mit 5541 Stimmen gegen Herv[é] (radikal), welcher 5275 Stimmen erhielt, zum Deputirten gewählt worden.

Wie die „Agence Havas" meldet, hat der Ministerpräsident Ferry in einem Zirkular den diplomatischen Agenten empfohlen, den Mächten von dem vollständigen Erlöschen der Cholera in Frankreich Mittheilung zu machen und die Aufhebung der Quarantäne zu beantragen.

Rom, 30. November. Der zu Ehren des Königs und der Königin veranstaltete Fackelzug hat heute Abend unter zahlreichster Theilnahme der Bevölkerung stattgefunden. Der Zug traf gegen 7 Uhr auf dem Platze vor dem Quirinal ein, der von einer dicht gedrängten Volksmenge besetzt war. Der König, die Königin und die anderen hier anwesenden Mitglieder der königlichen Familie, welche auf einen Balkon herausgetreten waren und dort längere Zeit verweilten, wurden von der Volksmassen mit unausgesetzten stürmischen Zurufen begrüßt.